BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnstraße 2

	Bearbeiter	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-0101	E.Winter	34208	6. Juni 2001

Betrifft:
Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier hinter dieser Baumgruppe stockende Eichen in der KG. Breitenfurt, Grundstück Nr. 252, EZ. 2950, Naturdenkmalverfahren nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die **Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier hinter dieser Baumgruppe stockende Eichen** in der KG. Breitenfurt, Grundstück Nr. 252, EZ.2950, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Eingabe vom 3.1.2001 hat Herr Erich Kailer und mit Antrag vom 25.1.2001 hat der Naturschutzbund Niederösterreich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, die oben angeführte Baumgruppe mit Marterl zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahren wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen folgender Sachverhalt festgestellt:
„Der verlängerte Sachsenweg von Kaltenleutgeben aus führt in Form einer Forststraße durch den Wald der ÖBF nach Breitenfurt.
Bei der ersten Wegekreuzung von Kaltenleutgeben Richtung Breitenfurt befinden sich aber bereits in der KG. Breitenfurt auf dem Grundstück Nr. 252 die zu begutachtenden Bäume.
Das Grundstück hat die Einlagezahl 2950, ist 986.019 m² groß, hat als Widmung

Forst und steht im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste, 1030 Wien, Marxergasse 2).
Es handelt sich um 7 Eichen, die in Kreisform zueinander stehen. Knapp neben den Eichen befindet sich eine Sitzbank aus Holz und ein Marterl.
Der vorbeiführende Wanderweg ist bei der Bevölkerung äußerst beliebt und die Baumgruppe stellt für den Erholungssuchenden inmitten intensiv bewirtschafteter Forstflächen einen besonders landschaftlich schönen und sehenswerten Punkt dar.
Die Eichen haben ein Alter von ca. 220 Jahren und machen einen sehr gesunden Eindruck. Die Höhe der Bäume beträgt etwas über 20 m. Der Dürrholzanteil im Kronenbereich ist äußerst gering, für das Alter normal und es sind keinerlei Sanierungsmaßnahmen auch für die weitere Zukunft erforderlich.
Das neben der Baumgruppe befindliche Marterl fügt sich in Verbindung zu der Eichengruppe besonders harmonisch in das Landschaftsbild ein.
Das Marterl sollte ebenfalls Bestandteil des Naturdenkmales sein. Das Marterl wurde vom Fremdenverkehrsverein aufgestellt und vom Land Niederösterreich gefördert.
Auch von der rückwärtigen Seite aus betrachtet kann gut nachvollzogen werden, dass es sich hier um einen äußerst schönen Platz handelt, der den Erholungssuchenden zum Einhalten einlädt.
Einige Meter hinterhalb der Eichgruppe befindet sich der Rest eines ehemaligen Eichenaltbestandes bestehend aus 4 Eichen. Da diese Bäume im räumlichen und visuellen Zusammenhang zu den anderen 7 Eichen stehen, sollte man auch diese Bäume unter Naturdenkmalschutz stellen. Diese Eichen sind ebenfalls ca. 220 Jahre alt, gesund und besonders knorrig gewachsen.

Gutachten

Diese wunderschön gewachsenen Alteichen in Verbindung mit dem Marterl stellen in der Natur eine ausgesprochene Bereicherung des Landschaftsbildes dar und erhöhen den Erholungswert ganz erheblich. Da an dieser Stelle auch kirchliche Feiern abgehalten werden, kann diesem Ort auch ein kultureller Wert zugeordnet werden.
Es kann daher empfohlen werden, die insgesamt 11 Eichen und das Marterl zum Naturdenkmal gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz zu erklären."

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Seitens des Grundeigentümers, der r Österreichischen Bundesforste AG, wurde darauf bezüglich unter anderem wie folgt Stellung genommen:

„Die `Sieben Eichen` genießen seit jeher eine besondere Schutzstellung, selbstverständlich auch seitens des Grundeigentümer.
Um die Besonderheit dieser Baumgruppe hervorzuheben, wurde mit der Gemeinde Kaltenleutgeben nach längerer Verhandlung die Errichtung eines Marterls und das Aufstellen einer Sitzbank vertraglich vereinbart. Die Regelung bezieht sich insbesondere auch auf die Haftungsfrage und ist beispielsweise vereinbart, dass der Vertragspartner eine regelmäßige Kontrolle im Hinblick auf eine Gefährdung von Personen durch morsche Äste oder Baumteile übernimmt und mögliche Gefahrenquellen entfernt.
Der Bestand dieser Baumgruppe erscheint somit gesichert.
Das Marterls samt Bank ist erst vor kurzer Zeit vom Vertragspartner errichtet worden. Hingegen befinden sich im Bereich der Baumgruppe seit jeher wichtige forstliche Bringungsanlagen und ein Lagerplatz, somit Betriebsflächen, deren Auflassung eine nachhaltige Erschwernis in der Waldbewirtschaftung bedeuten würde. Die weiteren Nutzung des Lagerplatzes stellt sicher, dass ein Anflug/Aufschlag nicht aufkommt und die „sieben Eichen" mit einer Schirmfläche von ca. 20 x 20 m sich auch langfristig als Baumgruppe von der Umgebung hervorheben werden.
Wie aus der vor Einleitung des Verfahrens vorgenommene Entfernung von Ästen ersichtlich (siehe 1. Und 3. Foto im Befund), weist die Baumgruppe einen beträchtlichen Totastanteil auf und besteht eine Gefährdung durch herabfallende Äste, durch die Errichtung des Marterls samt Bankerl wird die Gefährdung infolge der höheren Verweildauer unter den Bäumen noch vergrößert. Dies war auch der Grund, für eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde.
Die im letzten Bild des Gutachtens beschriebenen, weiter entfernten Zerreichen hingegen stellen aus forstwirtschaftlicher Sicht keinen besonderen Wert (Brennholz) dar und sind diese nach Aufkommen der vorhandenen Naturverjüngung zur Nutzung vorgesehen, nicht zuletzt um eine vermeidbare Gefährdung entlang der Forststraße hintanzuhalten.
Zur angeregten Unterschutzstellung der Baumgruppe „Sieben Eichen" halte ich daher fest, dass dies eine Unterstützung des von der Gemeinde angestrebten Vertragszweckes darstellt und auch seitens des Forstbetriebes begrüßt wird, zumal das Land anstelle des Verfügungsberechtigten gemäß § 12 (5) NÖ Naturschutzgesetz, d.i. die Gemeinde Kaltenleutgeben, teilweise Aufwendungen zur Sicherung vor herabfallenden Ästen und Baumteilen übernehmen könnte, soweit diese über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, und gehe davon aus, dass eine Einschränkung forstwirtschaftlichen Nutzung aus o.a. Gründen nicht erforderlich ist

und somit ein Entschädigungsanspruch im Sinne des § 23 NÖ Naturschutzgesetz unter dieser Voraussetzung nicht anfällt. Zur eindeutigen Abgrenzung der Schutzfläche schlage ich den Überschirmungsbereich vor, d.s. ca. 20 x 20 m.
Bei der Prüfung der verschiedenen Argumente ersuche ich, neben dem kulturellen Wert und neben dem Erholungswert insbesondere die mögliche Gefährdung und somit die Haftungsfrage zu berücksichtigen. Eine Ausdehnung des Schutzbereiches auch auf den dahinterliegenden Bestand samt der 4 alten Zerreichen, wie im Text des letzten Bildes im Gutachten zusätzlich angeregt, kann aus o.a. Gründen nicht befürwortet werden. Sollte die Behörde entgegen dieser Stellungnahme trotzdem eine Unterschutzstellung des erweiterten Areals vorsehen, gehe ich von einer einvernehmlichen Regelung des Entschädigungsanspruches im Sinne des § 23 NÖ Naturschutzgesetz und von einer Klärung der Haftungsfrage aus."

Der von der Behörde beigezogene Amtssachverständige hat in seiner gutächtlichen Stellungnahme folgendes ausgeführt:
„Zu der vom Forstmeister der ÖBF erstellten Stellungnahme betreffend der Unterschutzstellung von Eichen und einem Marterl kann folgendes aus Sicht des Naturschutzes festgestellt werden:

Die neben den Eichen und dem Marterl vorbeiführende Forststraße wird vom Forstmeister als wichtige Bringungsanlage eingestuft sowie ein in Folge vorhandener Holzlagerplatz.

Dazu kann festgestellt werden, dass es nicht erkennbar ist, dass diese Forststraße eine besondere oder **wichtige** Bringungsanlage sein soll. Vielmehr ist diese Forststraße ein markierter Randwanderweg und wird somit auch auf Grund seiner Lage ganz besonders für die Erholungswirkung verwendet. Wäre dies nicht so, hätte der Grundeigentümer diese Forststraße für den Radfahrer frei gegeben.
Da die „sieben Eichen" eine Schirmfläche von ca. 20 x 20 m² aufweisen, wird eine nur unwesentliche Fläche der forstlichen Nutzung auf beschränkte Zeit entzogen. Auf Grund der riesigen Waldflächen, die die Österreichischen Bundesforste in ihrem Besitz haben, dürfte diese Fläche wohl zu vernachlässigen sein.
An den Bäumen wurden erst vor kurzem einige Totäste entfernt und der jetzt vorzufindende Totholzanteil im Kronenbereich ist äußerst gering und stellt sicherlich keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Sollten in Zukunft stärkere Äste absterben, so können diese nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde jederzeit entfernt werden. Derzeit ist aber nicht davon auszugehen, dass dieser Zustand in den nächsten Jahren eintreten wird.
Der Herr Forstmeister gibt an, dass die weit entfernten Zerreichen keinen Wert darstellen (nur Brennholz) und auch Aufkommen von Naturverjüngung diese zur Entfernung bestimmt sind. Dies auch deshalb um eine Gefährdung entlang der Forststraße hintanzuhalten.
Dazu kann festgestellt werden, dass diese vier Zerreichen nicht weit von den anderen sieben Eichen entfernt sind. Es sind in der Natur nur wenige Meter und an die Forststraße selbst grenzt nur ein Baum an. Die anderen Bäume stehen nicht im Einfluss zur Forststraße. Auch bei diesen Bäumen kann davon ausgegangen werden,

dass sie keine unmittelbare Gefahr darstellen, da keine größeren abgestorbenen Dürrholzäste im Kronenbereich vorhanden sind. Es wird auch vermerkt, dass es sehr wohl möglich sein muss, dass in geschlossenen Waldgebieten auch Bäume überleben dürfen, welche ein Alter von 200 Jahren erreicht haben. Solche Bäume können ein wesentlich höheres Alter erreichen.
Betreffend der Haftungsfrage des Grundeigentümers wird festgestellt, dass dies im gegenständlichen Fall kein beachtenswertes Element gegen die geplante Unterschutzstellung sein kann, da wie bereits erwähnt die Bäume in einem guten Zustand sind und inmitten eines geschlossenen Waldkomplexes stocken. Müssten sonst die ÖBF in Zukunft alle ihre Wälder einer Begehungssperre unterziehen, da an jedem anderen beliebigen Waldort Äste von Bäumen usw. Schäden verursachen könnten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint es durchaus vertretbar und nachvollziehbar, dass diese vier alten Eichen gut zur Abrundung des Gesamterscheinungsbildes mit den anderen sieben Eichen und dem danebenstehenden Marterl passen, da diese Bäume im räumlichen und visuellen Zusammenhang zueinander stehen.
Falls die ÖBF eine Fällung der angrenzenden Altbestände vornehmen wird, wird diese Eichengruppe einen noch höheren landschaftsprägenden Faktor erhalten.
Betreffend der Entschädigung kann festgestellt werden, dass diese vier Eichen nur Brennholzwert besitzen (laut Meinung der ÖBF) und daher kein Verlust für den Grundeigentümer entsteht, da die Bäume auch in Zukunft im Eigentum der ÖBF verbleiben und diese nach Aufhebung zum Naturdenkmal wieder zur freien Verfügung stehen.
Es kann somit der Naturschutzbehörde empfohlen werden, die insgesamt elf Eichen und das Marterl zum Naturdenkmal gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz zu erklären."

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderer Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Österreichischen Bundesforste, 1030 Wien, Marxergasse 2
2. die Marktgemeinde Breitenfurt, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2384 Breitenfurt
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. Herrn Erich Kailer, Annagasse 3, 2391 Kaltenleutgeben
7. den Naturschutzbund Niederösterreich, Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Sauerschnig

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 5.7.2001
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 3. Aug. 2001
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Marktgemeinde Kaltenleutgeben
Hauptstraße 78
2391 Kaltenleutgeben

Abteilung Naturschutz

MDW3-N-201/001 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen - 4 -	E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at Fax: 02236/9025-34281 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Stöhr Tanja	34243	20.04.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kaltenleutgeben; Naturdenkmal Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier hinter dieser Baumgruppe stockenden Eichen; Politische Gemeinde: Kaltenleutgeben, KG: Kaltenleutgeben; **Bescheidberichtigung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling berichtigt den Bescheid vom 06.06,2001, Zl. 9-N-0101 dahingehend, dass die Baumgruppe sich am Gst. Nr. 181, KG Kaltenleutgeben befindet und nicht wie im Bescheid angegeben auf dem Gst. Nr. 252, KG Breitenfurt.

In weiterer Folge wird berichtigt, dass die Baumgruppe nicht aus sieben Eichen, sondern aus **sechs Eichen und einer Elsbeere** besteht.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 06.06.2001 vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde am 07.04.2020 durch den Amtssachverständigen für Naturschutz bekannt, dass sowohl der Standort des Naturdenkmals Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier

hinter dieser Baumgruppe stockenden Eichen als auch die Richtigstellung der Baumgruppe zum Bescheid vom 06.06.2001, Zl. 9-N-0101, zu berichtigen ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat dies im Zuge einer Stellungnahme am 07.04.2020 festgestellt:
„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. 9-N-0101, vom 6. Juni 2001 wurde die „Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier hinter dieser Baumgruppe stockenden Eichen“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mangels damals vorhandener konkreter Planunterlagen wurde im Bescheid die Parzelle 252, KG Breitenfurt als Standort des Naturdenkmals angegeben. Der eigentliche Standort befindet sich jedoch richtigerweise auf der ***Parzelle 181, KG Kaltenleutgeben****, sodass der Bescheid dahingehend abzuändern ist. Ein korrigierter Plan liegt der Stellungnahme bei.*

In weiterer Folge muss aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass die Baumgruppe nicht aus sieben Eichen, sondern richtigerweise aus ***sechs Eichen und einer Elsbeere*** *besteht, was ebenfalls im Bescheid zu berichtigen ist.*“

<u>§ 62 Abs. 4 AVG 1991 lautet:</u>
„Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.“

Auf Grund der anzuwendenden Rechtslage des § 62 Abs. 4 AVG 1991 war daher spruchgemäß vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Mödling - Forstwesen, z.H. Hr. Ing. Martin Abel als ASV für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e i l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnstraße 2

	Bearbeiter	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
9-N-0101	E.Winter	34208	6. Juni 2001

Betrifft:
Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier hinter dieser Baumgruppe stockende Eichen in der KG. Breitenfurt, Grundstück Nr. 252, EZ. 2950, Naturdenkmalverfahren nach § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die **Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier hinter dieser Baumgruppe stockende Eichen** in der KG. Breitenfurt, Grundstück Nr. 252, EZ.2950, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Eingabe vom 3.1.2001 hat Herr Erich Kailer und mit Antrag vom 25.1.2001 hat der Naturschutzbund Niederösterreich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, die oben angeführte Baumgruppe mit Marterl zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahren wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen folgender Sachverhalt festgestellt:
„Der verlängerte Sachsenweg von Kaltenleutgeben aus führt in Form einer Forststraße durch den Wald der ÖBF nach Breitenfurt.
Bei der ersten Wegekreuzung von Kaltenleutgeben Richtung Breitenfurt befinden sich aber bereits in der KG. Breitenfurt auf dem Grundstück Nr. 252 die zu begutachtenden Bäume.
Das Grundstück hat die Einlagezahl 2950, ist 986.019 m² groß, hat als Widmung

Forst und steht im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste, 1030 Wien, Marxergasse 2).
Es handelt sich um 7 Eichen, die in Kreisform zueinander stehen. Knapp neben den Eichen befindet sich eine Sitzbank aus Holz und ein Marterl.
Der vorbeiführende Wanderweg ist bei der Bevölkerung äußerst beliebt und die Baumgruppe stellt für den Erholungssuchenden inmitten intensiv bewirtschafteter Forstflächen einen besonders landschaftlich schönen und sehenswerten Punkt dar.
Die Eichen haben ein Alter von ca. 220 Jahren und machen einen sehr gesunden Eindruck. Die Höhe der Bäume beträgt etwas über 20 m. Der Dürrholzanteil im Kronenbereich ist äußerst gering, für das Alter normal und es sind keinerlei Sanierungsmaßnahmen auch für die weitere Zukunft erforderlich.
Das neben der Baumgruppe befindliche Marterl fügt sich in Verbindung zu der Eichengruppe besonders harmonisch in das Landschaftsbild ein.
Das Marterl sollte ebenfalls Bestandteil des Naturdenkmales sein. Das Marterl wurde vom Fremdenverkehrsverein aufgestellt und vom Land Niederösterreich gefördert.
Auch von der rückwärtigen Seite aus betrachtet kann gut nachvollzogen werden, dass es sich hier um einen äußerst schönen Platz handelt, der den Erholungssuchenden zum Einhalten einlädt.
Einige Meter hinterhalb der Eichgruppe befindet sich der Rest eines ehemaligen Eichenaltbestandes bestehend aus 4 Eichen. Da diese Bäume im räumlichen und visuellen Zusammenhang zu den anderen 7 Eichen stehen, sollte man auch diese Bäume unter Naturdenkmalschutz stellen. Diese Eichen sind ebenfalls ca. 220 Jahre alt, gesund und besonders knorrig gewachsen.

Gutachten

Diese wunderschön gewachsenen Alteichen in Verbindung mit dem Marterl stellen in der Natur eine ausgesprochene Bereicherung des Landschaftsbildes dar und erhöhen den Erholungswert ganz erheblich. Da an dieser Stelle auch kirchliche Feiern abgehalten werden, kann diesem Ort auch ein kultureller Wert zugeordnet werden.
Es kann daher empfohlen werden, die insgesamt 11 Eichen und das Marterl zum Naturdenkmal gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz zu erklären."

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Seitens des Grundeigentümers, der r Österreichischen Bundesforste AG, wurde darauf bezüglich unter anderem wie folgt Stellung genommen:

„Die `Sieben Eichen` genießen seit jeher eine besondere Schutzstellung, selbstverständlich auch seitens des Grundeigentümer.
Um die Besonderheit dieser Baumgruppe hervorzuheben, wurde mit der Gemeinde Kaltenleutgeben nach längerer Verhandlung die Errichtung eines Marterls und das Aufstellen einer Sitzbank vertraglich vereinbart. Die Regelung bezieht sich insbesondere auch auf die Haftungsfrage und ist beispielsweise vereinbart, dass der Vertragspartner eine regelmäßige Kontrolle im Hinblick auf eine Gefährdung von Personen durch morsche Äste oder Baumteile übernimmt und mögliche Gefahrenquellen entfernt.
Der Bestand dieser Baumgruppe erscheint somit gesichert.
Das Marterls samt Bank ist erst vor kurzer Zeit vom Vertragspartner errichtet worden. Hingegen befinden sich im Bereich der Baumgruppe seit jeher wichtige forstliche Bringungsanlagen und ein Lagerplatz, somit Betriebsflächen, deren Auflassung eine nachhaltige Erschwernis in der Waldbewirtschaftung bedeuten würde. Die weiteren Nutzung des Lagerplatzes stellt sicher, dass ein Anflug/Aufschlag nicht aufkommt und die „sieben Eichen" mit einer Schirmfläche von ca. 20 x 20 m sich auch langfristig als Baumgruppe von der Umgebung hervorheben werden.
Wie aus der vor Einleitung des Verfahrens vorgenommene Entfernung von Ästen ersichtlich (siehe 1. Und 3. Foto im Befund), weist die Baumgruppe einen beträchtlichen Totastanteil auf und besteht eine Gefährdung durch herabfallende Äste, durch die Errichtung des Marterls samt Bankerl wird die Gefährdung infolge der höheren Verweildauer unter den Bäumen noch vergrößert. Dies war auch der Grund, für eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde.
Die im letzten Bild des Gutachtens beschriebenen, weiter entfernten Zerreichen hingegen stellen aus forstwirtschaftlicher Sicht keinen besonderen Wert (Brennholz) dar und sind diese nach Aufkommen der vorhandenen Naturverjüngung zur Nutzung vorgesehen, nicht zuletzt um eine vermeidbare Gefährdung entlang der Forststraße hintanzuhalten.
Zur angeregten Unterschutzstellung der Baumgruppe „Sieben Eichen" halte ich daher fest, dass dies eine Unterstützung des von der Gemeinde angestrebten Vertragszweckes darstellt und auch seitens des Forstbetriebes begrüßt wird, zumal das Land anstelle des Verfügungsberechtigten gemäß § 12 (5) NÖ Naturschutzgesetz, d.i. die Gemeinde Kaltenleutgeben, teilweise Aufwendungen zur Sicherung vor herabfallenden Ästen und Baumteilen übernehmen könnte, soweit diese über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, und gehe davon aus, dass eine Einschränkung forstwirtschaftlichen Nutzung aus o.a. Gründen nicht erforderlich ist

und somit ein Entschädigungsanspruch im Sinne des § 23 NÖ Naturschutzgesetz unter dieser Voraussetzung nicht anfällt. Zur eindeutigen Abgrenzung der Schutzfläche schlage ich den Überschirmungsbereich vor, d.s. ca. 20 x 20 m.
Bei der Prüfung der verschiedenen Argumente ersuche ich, neben dem kulturellen Wert und neben dem Erholungswert insbesondere die mögliche Gefährdung und somit die Haftungsfrage zu berücksichtigen. Eine Ausdehnung des Schutzbereiches auch auf den dahinterliegenden Bestand samt der 4 alten Zerreichen, wie im Text des letzten Bildes im Gutachten zusätzlich angeregt, kann aus o.a. Gründen nicht befürwortet werden. Sollte die Behörde entgegen dieser Stellungnahme trotzdem eine Unterschutzstellung des erweiterten Areals vorsehen, gehe ich von einer einvernehmlichen Regelung des Entschädigungsanspruches im Sinne des § 23 NÖ Naturschutzgesetz und von einer Klärung der Haftungsfrage aus."

Der von der Behörde beigezogene Amtssachverständige hat in seiner gutächtlichen Stellungnahme folgendes ausgeführt:
„Zu der vom Forstmeister der ÖBF erstellten Stellungnahme betreffend der Unterschutzstellung von Eichen und einem Marterl kann folgendes aus Sicht des Naturschutzes festgestellt werden:

Die neben den Eichen und dem Marterl vorbeiführende Forststraße wird vom Forstmeister als wichtige Bringungsanlage eingestuft sowie ein in Folge vorhandener Holzlagerplatz.

Dazu kann festgestellt werden, dass es nicht erkennbar ist, dass diese Forststraße eine besondere oder **wichtige** Bringungsanlage sein soll. Vielmehr ist diese Forststraße ein markierter Randwanderweg und wird somit auch auf Grund seiner Lage ganz besonders für die Erholungswirkung verwendet. Wäre dies nicht so, hätte der Grundeigentümer diese Forststraße für den Radfahrer frei gegeben.
Da die „sieben Eichen" eine Schirmfläche von ca. 20 x 20 m² aufweisen, wird eine nur unwesentliche Fläche der forstlichen Nutzung auf beschränkte Zeit entzogen. Auf Grund der riesigen Waldflächen, die die Österreichischen Bundesforste in ihrem Besitz haben, dürfte diese Fläche wohl zu vernachlässigen sein.
An den Bäumen wurden erst vor kurzem einige Totäste entfernt und der jetzt vorzufindende Totholzanteil im Kronenbereich ist äußerst gering und stellt sicherlich keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Sollten in Zukunft stärkere Äste absterben, so können diese nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde jederzeit entfernt werden. Derzeit ist aber nicht davon auszugehen, dass dieser Zustand in den nächsten Jahren eintreten wird.
Der Herr Forstmeister gibt an, dass die weit entfernten Zerreichen keinen Wert darstellen (nur Brennholz) und auch Aufkommen von Naturverjüngung diese zur Entfernung bestimmt sind. Dies auch deshalb um eine Gefährdung entlang der Forststraße hintanzuhalten.
Dazu kann festgestellt werden, dass diese vier Zerreichen nicht weit von den anderen sieben Eichen entfernt sind. Es sind in der Natur nur wenige Meter und an die Forststraße selbst grenzt nur ein Baum an. Die anderen Bäume stehen nicht im Einfluss zur Forststraße. Auch bei diesen Bäumen kann davon ausgegangen werden,

dass sie keine unmittelbare Gefahr darstellen, da keine größeren abgestorbenen Dürrholzäste im Kronenbereich vorhanden sind. Es wird auch vermerkt, dass es sehr wohl möglich sein muss, dass in geschlossenen Waldgebieten auch Bäume überleben dürfen, welche ein Alter von 200 Jahren erreicht haben. Solche Bäume können ein wesentlich höheres Alter erreichen.
Betreffend der Haftungsfrage des Grundeigentümers wird festgestellt, dass dies im gegenständlichen Fall kein beachtenswertes Element gegen die geplante Unterschutzstellung sein kann, da wie bereits erwähnt die Bäume in einem guten Zustand sind und inmitten eines geschlossenen Waldkomplexes stocken. Müssten sonst die ÖBF in Zukunft alle ihre Wälder einer Begehungssperre unterziehen, da an jedem anderen beliebigen Waldort Äste von Bäumen usw. Schäden verursachen könnten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint es durchaus vertretbar und nachvollziehbar, dass diese vier alten Eichen gut zur Abrundung des Gesamterscheinungsbildes mit den anderen sieben Eichen und dem danebenstehenden Marterl passen, da diese Bäume im räumlichen und visuellen Zusammenhang zueinander stehen.
Falls die ÖBF eine Fällung der angrenzenden Altbestände vornehmen wird, wird diese Eichengruppe einen noch höheren landschaftsprägenden Faktor erhalten.
Betreffend der Entschädigung kann festgestellt werden, dass diese vier Eichen nur Brennholzwert besitzen (laut Meinung der ÖBF) und daher kein Verlust für den Grundeigentümer entsteht, da die Bäume auch in Zukunft im Eigentum der ÖBF verbleiben und diese nach Aufhebung zum Naturdenkmal wieder zur freien Verfügung stehen.
Es kann somit der Naturschutzbehörde empfohlen werden, die insgesamt elf Eichen und das Marterl zum Naturdenkmal gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz zu erklären."

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderer Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Österreichischen Bundesforste, 1030 Wien, Marxergasse 2
2. die Marktgemeinde Breitenfurt, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2384 Breitenfurt
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St.Pölten
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1, 3109 St.Pölten
5. Herrn Bezirksförster im Hause
6. Herrn Erich Kailer, Annagasse 3, 2391 Kaltenleutgeben
7. den Naturschutzbund Niederösterreich, Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Sauerschnig

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist
am 5.7.2001
in Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 3. Aug. 2001
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Marktgemeinde Kaltenleutgeben
Hauptstraße 78
2391 Kaltenleutgeben

Abteilung Naturschutz

MDW3-N-201/001 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen - 4 -	E-Mail: umwelt.bhmd@noel.gv.at Fax: 02236/9025-34281 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Stöhr Tanja	34243	20.04.2020

Betrifft
Marktgemeinde Kaltenleutgeben; Naturdenkmal Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier hinter dieser Baumgruppe stockenden Eichen; Politische Gemeinde: Kaltenleutgeben, KG: Kaltenleutgeben; **Bescheidberichtigung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling berichtigt den Bescheid vom 06.06,2001, Zl. 9-N-0101 dahingehend, dass die Baumgruppe sich am Gst. Nr. 181, KG Kaltenleutgeben befindet und nicht wie im Bescheid angegeben auf dem Gst. Nr. 252, KG Breitenfurt.

In weiterer Folge wird berichtigt, dass die Baumgruppe nicht aus sieben Eichen, sondern aus **sechs Eichen und einer Elsbeere** besteht.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 06.06.2001 vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde am 07.04.2020 durch den Amtssachverständigen für Naturschutz bekannt, dass sowohl der Standort des Naturdenkmals Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier

hinter dieser Baumgruppe stockenden Eichen als auch die Richtigstellung der Baumgruppe zum Bescheid vom 06.06.2001, Zl. 9-N-0101, zu berichtigen ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat dies im Zuge einer Stellungnahme am 07.04.2020 festgestellt:
„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Zl. 9-N-0101, vom 6. Juni 2001 wurde die „Baumgruppe bestehend aus sieben Eichen und Marterl und vier hinter dieser Baumgruppe stockenden Eichen“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mangels damals vorhandener konkreter Planunterlagen wurde im Bescheid die Parzelle 252, KG Breitenfurt als Standort des Naturdenkmals angegeben. Der eigentliche Standort befindet sich jedoch richtigerweise auf der ***Parzelle 181, KG Kaltenleutgeben****, sodass der Bescheid dahingehend abzuändern ist. Ein korrigierter Plan liegt der Stellungnahme bei.*

In weiterer Folge muss aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass die Baumgruppe nicht aus sieben Eichen, sondern richtigerweise aus ***sechs Eichen und einer Elsbeere*** *besteht, was ebenfalls im Bescheid zu berichtigen ist.*“

<u>§ 62 Abs. 4 AVG 1991 lautet:</u>
„Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.“

Auf Grund der anzuwendenden Rechtslage des § 62 Abs. 4 AVG 1991 war daher spruchgemäß vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Auf die im Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, vorgesehene Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen wird hingewiesen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Mödling - Forstwesen, z.H. Hr. Ing. Martin Abel als ASV für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e i l e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur